

## **Rückzahlung von BAföG**

Nicht wenige Studenten erhalten eine staatliche Förderung für ihre Ausbildung. Die Voraussetzungen sind geregelt im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Sie erhalten dann zumeist einen monatlichen Betrag, hälftig zusammengesetzt aus einem Zuschuss und einem unverzinslichen Darlehen. Erst später taucht die Frage nach der Rückzahlung des manchmal zu einer beachtlichen Summe angehäuften Betrages auf. Zurückzuzahlen ist der Förderungsanteil, der als Darlehen gewährt wurde, maximal jedoch 10.000 EUR.

Das Geld wird fünf Jahre nach dem Ende der Förderungsdauer fällig. Ein entsprechendes Schreiben des Bundesverwaltungsamts geht dem in der Praxis voran. Die Schuld kann in Raten von mindestens 105 EUR über eine Laufzeit von maximal 20 Jahren beglichen werden und zwar grundsätzlich ohne Verzinsung. Dies ändert sich erst, wenn man mit der Zahlung um mehr als 45 Tage in Rückstand gerät. Dann nämlich werden Zinsen von 6% jährlich erhoben. Die Höhe der Monatsrate wird dem Einkommen zur Zeit der erwarteten Rückzahlung angepasst. Kinder und Ehegatten wirken sich auf den Betrag verringernd aus.

Das Gesetz bietet verschiedene Möglichkeiten, den Betrag zu senken. So können Studenten, die vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer ihren Abschluss erreichen, 2.560 EUR erlassen bekommen. Bei zweimonatigem vorzeitigem Abschluss sind es immerhin noch 1.025 EUR. Wer zu den besten 30% der Prüfungsabsolventen gehört, kann ebenfalls erheblich sparen. Wenn die Abschlussprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer, grundsätzlich ist das die Regelstudienzeit, bestanden wurde, müssen auf Antrag 25% des Betrages nicht zurückgezahlt werden, bei Abschluss 6 Monate danach sind es noch 20%, bei einem Jahr 15%. Außerdem kann man durch Gesamt- statt Ratenzahlung den Betrag erheblich verringern.